

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 104. Sitzung (14.06.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 63.

Beilage zum Protokoll der 104. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 14. Juni 1902.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit Unsern Finanzminister Dr. Buchenberger, Unsern getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, **die Ergänzung des Gehaltstarifs betreffend**, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Nicolai.

Gegeben, Karlsruhe, den 10. Juni 1902.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

Heinze.

Gesetzentwurf.

Die Ergänzung des Gehaltstarifs betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmungen des Gehaltstarifs (Anlage zu § 1 des Nachtragsgesetzes zur Gehaltsordnung vom 9. Juli 1894, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 303, ergänzt durch die Gesetze vom 18. April 1896, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 69, vom 15. August 1898, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 399, und vom 5. Juni 1899, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 161) erleiden die nachstehenden Aenderungen:

- I. Unter Abtheilung B. Ordn.-Zahl 5 wird die Bestimmung „Vorstand der Hof- und Landesbibliothek, der Universitätsbibliotheken“ geändert in „Vorstände der Hof- und Landesbibliothek und der Hochschulbibliotheken;“ ferner die Bestimmung „Vorstand der Sternwarte“ in „Vorstände der Sternwarte.“
- II. Die Anmerkung 2 zu Abtheilung D. erhält folgende Fassung:
„2. Von den zweiten Beamten bei Bezirksämtern (Ordn.-Zahl 3) können in den größeren Städten 5 mit den Bezügen der Amtsvorstände (Abtheilung C. Ordn.-Zahl 3) angestellt werden, wovon 2 Dienstzulagen von je 500 *M.* erhalten können.“
- III. In Ziffer 8 der Anmerkung zu Abtheilung D. werden die Worte:
„Die Strafanstaltsärzte (Ordn.-Zahl 4), die technischen Referenten (Ordn.-Zahl 7), Bezirksärzte (Ordn.-Zahl 8)“
gestrichen.
- IV. In Abtheilung G. erhält in der Anmerkung Ziffer 4 der erste Satz folgende Fassung:
„Bei den Katastergeometern bezeichnen die in Ordn.-Zahl 5 genannten Beträge mit Hinzurechnung des anschlagsmäßigen Betrags des Wohnungsgeldes den Werthanschlag des Dienst Einkommens.“
- V. Als weitere Beamtenklassen treten hinzu:

unter Abtheilung D. Ordn.-Zahl 2:

Vorstände und Leiter des thierhygienischen Instituts und ähnlicher wissenschaftlich-technischer Anstalten; Zuchtinspektoren, Verbandsinspektoren bei der Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung.

unter Abtheilung E. Ordn.-Zahl 2:
Chemiker an der landwirthschaftlichen Versuchsanstalt.

unter Abtheilung G. Ordn.-Zahl 5:
Buchhalter bei der Kasse der Technischen Hochschule.

unter Abtheilung K. Ordn.-Zahl 3:
Diener der Sternwarte.

unter Abtheilung K. Ordn.-Zahl 6:
Kanzleiaffistenten bei der Bezirksfinanzverwaltung und bei der Hochbauverwaltung.

unter Abtheilung K. Ordn.-Zahl 7:
Diener bei Steuerkommissären.

unter Abtheilung K. Ordn.-Zahl 11:
Wärter bei Universitätsanstalten.

unter Abtheilung K. Ordn.-Zahl 17:
Wärterinnen bei Universitätsanstalten.

unter Anmerkung 5 zu Abtheilung K:
Diener der Sternwarte (Ordn.-Zahl 3), Diener bei Steuerkommissären (Ordn.-Zahl 7),
Gartenaufseher (Ordn.-Zahl 13), Forstwarte (Ordn.-Zahl 14 und 17).

Gegeben zc.

Begründung.

Zu Abtheilung B. Ordn.-Zahl 5.

Die Bibliothek der Technischen Hochschule wurde seither von einem ordentlichen Professor der Anstalt im Nebenamt verwaltet. Die Bibliotheksgeschäfte haben sich in den letzten Jahren derart vermehrt, daß deren nebenamtliche Beforgung für die Zukunft nicht mehr möglich ist, vielmehr, nachdem in Folge der Zuruhe- setzung des bisherigen Bibliothekleiters eine Neubesezung des Dienstes nothwendig geworden ist, im Hinblick auf den Umfang und die Wichtigkeit des letzteren die Anstellung eines besonderen Bibliothekvorstandes im Hauptamt durchaus geboten erscheint. Der betreffende Beamte sollte seiner dienstlichen Stellung entsprechend im Gehaltstarif an der gleichen Stelle eingereiht werden wie die Vorstände der Universitätsbibliotheken. Zu diesem Zwecke wäre unter B. 5 des Gehaltstarifs die Bezeichnung: „Vorstände der Universitätsbibliotheken“ zu erweitern in: „Vorstände der Hochschulbibliotheken.“

Die Sternwarte stand früher unter der Leitung eines Vorstands, dessen Stelle im Gehaltstarif unter B. 5 aufgeführt ist. Seit ihrer Verlegung auf den Königstuhl bei Heidelberg gliedert sich die Sternwarte in zwei selbständige Abtheilungen unter besonderen Vorständen, die astrometrische und die astrophysikalische Abtheilung. Der Vorstand der letzteren Abtheilung wurde seiner Zeit als außerordentlicher Professor der Universität Heidelberg nach D. 10 des Gehaltstarifs etatmäßig angestellt und befindet sich jetzt noch in dieser Gehaltsklasse. Stellung und Thätigkeit der beiden Vorstände ist vollständig gleichwerthig, es entspricht daher der Billigkeit, beide Beamte auch hinsichtlich der Gehaltsklasse gleichzustellen. Dies bedingt eine Ergänzung des Gehaltstarifs in der Weise, daß unter B. 5 statt „Vorstand der Sternwarte“ gesetzt wird „Vorstände der Sternwarte“.

Zu Ziffer 2 der Anmerkung zu Abtheilung D.

Vergleiche Erläuterung zu Titel IX C. 3 des Gehaltsetats des Ministeriums des Innern für 1902/03 Seite 117.

Zu den drei zweiten Beamten der Bezirksämter, welche nach der dermaligen Anmerkung 2 zu Abtheilung D des Gehaltstarifs in drei größeren Städten mit Amtsvorstandsbezügen angestellt werden können, treten nunmehr nach dem zu Tit. IX. § 1 Bezirksverwaltung und Polizei (S. 116/117 des Budgetentwurfs) gefaßten Landtagsbeschuß zwei weitere Stellen dieser Art (zur Leitung der Polizei) mit einer Dienstzulage von je 500 M. hinzu. Bei der dadurch nöthig gewordenen Aenderung der Anmerkung 2 ist von einer näheren Bezeichnung der Zahl der Bezirksämter, an denen solche Beamte angestellt werden können, abzusehen, damit den auf das dienstliche Interesse und auf die Verwendbarkeit der betreffenden Beamten zu nehmenden Rücksichten Beachtung verschafft werden kann.

Zu Ziffer 8 der Anmerkung zu Abtheilung D.

Die aus der wissenschaftlichen Erforschung der Uebertragungsurfsachen gewisser Krankheiten sich ergebende Nothwendigkeit der Verschärfung der zur Verhütung der Verbreitung dieser Krankheiten zu treffenden gesundheitspolizeilichen Maßnahmen führt naturgemäß zu einer gegen früher erheblich vermehrten Inanspruchnahme der staatlichen Sanitätsbeamten, so daß in der That, wie dies auch in einer Eingabe des staatsärztlichen

Vereins geltend gemacht wurde, die Bezirksärzte wenigstens der größeren Bezirke des Landes keineswegs mehr als nicht vollbeschäftigte Beamte angesehen werden können, wie denn auch ein großer Theil derselben keine oder doch keine nennenswerthe Privatpraxis mehr zu versehen in der Lage ist. Vorwiegend in dienstlichem Interesse haben deshalb wenigstens in den größeren Bezirken die Bezirksärzte ein Geschäfts- und ein Wartezimmer bereit zu stellen, wofür ihnen, wie anderen Beamten, die ihre Geschäftszimmer selbst stellen — z. B. Oberförster, Notare — billigerweise eine Vergütung gewährt werden müßte. Da die Bezirksärzte z. Bt. zufolge der Anmerkung 8 zu Abtheilung D des Gehaltstariifs und des § 22 Beamtengefeß nur das halbe Wohnungsgeld beziehen, schien es das Zweckmäßigste, diese Vergütung auf die Hälfte des Wohnungsgeldes zu normiren und allen Bezirksärzten künftig das ganze Wohnungsgeld zu gewähren. Daß dadurch gemäß der Vorschrift in § 18 Beamtengefeß auch eine zumal im Hinblick auf die bevorstehende Erhöhung des Wohnungsgeldes nicht ganz unbeträchtliche Verbesserung des für den Ruhe- und Versorgungsgehalt maßgebenden Einkommensanschlages eintritt, muß als erwünscht bezeichnet werden, da die gemachten Erhebungen ergeben haben, daß der zufolge der Anmerkung 6 zu Abtheilung D des Gehaltstariifs pensionsfähige Anschlag der wandelbaren Bezüge der Bezirksärzte von 500 *M.* mit dem thatfächlichen Gebührenbezug in einem auffälligen Mißverhältniß steht, eine Aenderung in dieser Beziehung aber bis zu der allgemeinen Revision des Gehaltstariifs verschoben werden muß.

Ähnlich wie bei den Bezirksärzten liegen die Verhältnisse bei den Strafanstaltsärzten (D.-Z. 4 der fraglichen Anmerkung) und bei den technischen Referenten (D.-Z. 7), so daß es angezeigt erschien, auch diesen Beamten künftig das ganze Wohnungsgeld zuzuwenden. Der hierdurch entstehende Mehraufwand an Wohnungsgeld berechnet sich für 56 Bezirksärzte, 3 Strafanstaltsärzte und 3 technische Referenten bei Zugrundelegung der bisherigen Wohnungsgeldsätze auf jährlich 12 295 *M.*, bei Zugrundelegung der Sätze des künftigen Wohnungsgeldtariifs, nach dem vorgelegten Entwurf auf jährlich 18 595 *M.* und wird gegebenenfalls in einem Budgetnachtrag anzufordern sein.

Zu Ziffer 4 der Anmerkung zu Abtheilung G.

Die Katastergeometer erhalten aus der Staatskasse weder einen eigentlichen Gehalt, noch auch Wohnungsgeld, ihr dienstliches Einkommen besteht vielmehr ausschließlich aus der Vergütung, welche ihnen für die an sie vergebenen Gemarkungsvermessungen vertragsgemäß zukommt. Die in D.-Z. 5 genannten Beträge stellen lediglich den Einkommensanschlag dar, nach welchem sich die Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehälter bemessen und zwar ist dabei nach dem jetzigen Wortlaut der Ziffer 4 die Zurechnung des anschlagsmäßigen Betrages des Wohnungsgeldes (§ 18 Absatz 2 Ziffer 2 des Beamtengefeßes) ausgeschlossen. Die Katastergeometer können somit der Wohlthat, welche der zur Zeit vorliegende Gesetzentwurf in Gestalt einer allgemeinen Erhöhung der Wohnungsgelder den Beamten bringen will, nur hinsichtlich der künftigen Bemessung der Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehälter und auch da nur unter der Voraussetzung theilhaftig werden, daß die Bestimmung in Ziffer 4 abgeändert wird.

Zum Mindesten müßte das Mehr des künftigen Wohnungsgeldes gegenüber dem bisherigen zu dem tarifmäßigen Einkommensanschlag hinzugerechnet werden, doch erscheint es als ein Gebot der Billigkeit, noch weiter zu gehen und die Hinzurechnung des ganzen Wohnungsgeldes zu gestatten, denn die in Betracht kommenden Bediensteten haben, obwohl sie schon in vorgerückten Lebensjahren stehen, erst die Gehaltsstufe von 1950 *M.* erreicht und werden demnach bis zu ihrem Abgang aus dem Dienst wohl kaum in den Höchstgehalt einrücken, so daß ihnen die Herbeiführung einer Erhöhung ihres Einkommensanschlages auf dem bezeichneten Wege sehr zu gönnen ist. Eine nennenswerthe Belastung für die Staatskasse wird dadurch nicht eintreten, da es sich dabei nur um 5—6 Beamte handelt.

Zu Abtheilung D. Ord.-Zahl 2.

Das thierhygienische Institut in Freiburg wurde anfänglich durch den Vorstand des hygienischen Instituts der Universität Freiburg im Nebenamt geleitet. Die Aufgaben des Instituts sind aber inzwischen derart gewachsen, daß die Leitung desselben die volle Arbeitskraft eines Beamten erfordert und nicht mehr Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

nebenamtlich versehen werden kann. Es fällt daher die Schaffung einer besonderen Vorstandsstelle nöthig, die unter Abtheilung D 2 einzureihen wäre. Dabei empfiehlt sich die im Entwurfe vorgeschlagene Erweiterung der Fassung, um zu ermöglichen, daß auch den mit der Leitung ähnlicher wissenschaftlich-technischer Anstalten, wie z. B. der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt, der Lebensmittelprüfungsanstalt der technischen Hochschule betrauten Beamten im Falle des Bedürfnisses die ihrer beruflichen Vorbildung und Thätigkeit entsprechende Stellung gegeben werden kann.

Ferner sollen hier auch die Zuchtinspektoren und die Verbandsinspektoren der Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung Aufnahme finden. Als solche werden jeweils Bezirkshierärzte (F 6 des Gehaltstarifs) verwendet, die während der Dauer dieser Verwendung für den Wegfall des Ertrags der Privatpraxis angemessene Nebengehalte, sowie das volle Wohnungsgeld beziehen. Da die fraglichen Beamten ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste zu widmen haben, erscheint es erforderlich, dieselben als voll beschäftigte Beamte mit entsprechendem pensionsfähigen Einkommen anzustellen, da ohne diese Maßnahme die Gewinnung und Erhaltung geeigneter Kräfte für die fraglichen Stellen nicht möglich ist.

Zu Abtheilung E Ord.-Zahl 2.

Nach Vereinigung der landwirthschaftlich-chemischen und der landwirthschaftlich-botanischen Versuchsanstalt zu einer Anstalt mußte zur Entlastung des Vorstandes der erste Assistent der chemischen Abtheilung mit der selbständigen Leitung eines Theils der chemischen Untersuchungen betraut werden. Bei der Ausdehnung und der Bedeutung der fraglichen Geschäfte entspricht die Anstellung dieses Beamten nach Abtheilung G 1 des Gehaltstarifs nicht mehr seiner dienstlichen Inanspruchnahme, und es erscheint dessen Gleichstellung mit den als Abtheilungsvorständen fungirenden, unter E 2 des Gehaltstarifs eingereihten Chemikern an der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt und an der Lebensmittelprüfungsstation geboten.

Zu Abtheilung G Ordn.-Zahl 5.

Im Budget für 1900/01 wurde die mit Rücksicht auf die Art und den Umfang der dienstlichen Thätigkeit des betreffenden Beamten angeforderte Umwandlung der Verwaltungsassistentenstelle an der Technischen Hochschule (G. 7) in eine Buchhalterstelle (G. 5) genehmigt. Im Gehaltstarif sind nun wohl Buchhalter bei Universitätskassen und Universitätsanstalten, nicht aber auch ausdrücklich Buchhalter bei der Klasse der Technischen Hochschule aufgeführt. Zur Herbeiführung der formellen Uebereinstimmung der Stellenbezeichnung im Tarif mit der Budgetbewilligung dürfte der vorliegende Anlaß der Ergänzung des Gehaltstarifs zu benützen und demgemäß unter G 5 des Tarifs nach: „Buchhalter bei Universitätskassen und Universitätsanstalten“ einzufügen sein: „Der Klasse der Technischen Hochschule.“

Zu Abtheilung K Ordn.-Zahl 3.

Nach der Bekanntmachung im Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1900 No. LIII Seite 1109 wurden mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 30. November 1900 die Stellen der Diener bei der Sternwarte unter Ziffer II. 3 des Verzeichnisses der nicht etatmäßigen Stellen, deren Inhabern die Beamteneigenschaft verliehen werden kann — Anlage A der landesherrlichen Verordnung vom 7. Februar 1890, die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 97) — aufgenommen. Bei der Eigenartigkeit der Einrichtungen der Sternwarte und im Hinblick auf die isolirte Lage der letzteren muß besonderer Werth auf die Besetzung der fraglichen Stellen mit tüchtigen und durchaus zuverlässigen Personen gelegt werden. Um solche Personen dem Dienste dauernd zu erhalten, erscheint es gerechtfertigt und nothwendig, denselben durch Aufnahme in den Gehaltstarif auch die Erlangung der etatmäßigen Anstellung und damit einer angemessenen Versorgung zu ermöglichen. Die Einreihung dieser Beamten in den Gehaltstarif dürfte unter Abtheilung K. D.-Z. 3 erfolgen, woselbst Diener ähnlicher Institute aufgeführt sind.

Zu Abtheilung K Ord.-Zahl 6.

Es liegt im dienstlichen Interesse, den aus der Zahl der Militärämter hervorgegangenen Bureaugehilfen bei Bezirksstellen der Finanzverwaltung, um sie längere Zeit auf ihren Stellen zu erhalten, die etatmäßige Anstellung zu ermöglichen. Diese Beamten sind in der Hauptsache mit der Fertigung von Reinschriften zu betrauen, erhalten aber daneben doch auch eine Reihe einfacher Geschäfte, wie Führung von Registern, Verzeichnissen zc. zur selbständigen Besorgung übertragen. Da eine Beamtenklasse, der die etatmäßig anzustellenden Bureaugehilfen dieser Art zugetheilt werden könnten, im Gehaltstarif zur Zeit nicht vorgesehen ist, soll eine neue Beamtenklasse mit der Bezeichnung „Kanzleiaffistenten bei der Bezirksfinanzverwaltung“ geschaffen und nach der Bedeutung der von diesen Beamten zu übernehmenden Dienstgeschäfte sowie der an ihre Ausbildung zu stellenden Anforderungen dieselbe mit den Zolleinnehmern gleichgestellt werden.

Bei den Bezirksbauinspektionen haben in den letzten Jahren in Folge der gesteigerten Bauhätigkeit die Kanzleigeschäfte derart zugenommen, daß den meisten dieser Behörden ständige Schreibgehilfen beigegeben werden mußten. Auch hier erscheint es zur Gewinnung und Erhaltung brauchbarer, zuverlässiger Kräfte geboten, die Möglichkeit der etatmäßigen Anstellung dieses Personals zu schaffen, was in zweckmäßiger Weise durch Einführung der Klasse der Kanzleiaffistenten bei der Hochbauverwaltung unter Einreihung derselben unter K 6 des Gehaltstarijs geschehen könnte. Die schon bisher möglich gewesene Anstellung dieser Gehilfen als Bureauassistenten nach Abtheilung J 6 des Gehaltstarijs soll in besonderen Fällen, wenn es nach Dienstalter und Leistung der Betreffenden angezeigt erscheint, auch künftighin nicht ausgeschlossen sein.

Zu Abtheilung K. Ordn.-Zahl 7.

Bei den Steuerkommissären der fünf größten Städte des Landes ist zur Besorgung der Bureaubedienung sowie zur Erledigung der Zustellungen, Vorladungen u. s. w. das ganze Jahr hindurch ein ständiger Diener erforderlich, der bisher von der betreffenden Stadtgemeinde gegen Bezug einer entsprechenden Vergütung aus der Steuerklasse — soweit nicht wie in Heidelberg und Pforzheim der Diener unmittelbar aus der Steuerklasse entlohnt wird — zur Verfügung gestellt wurde. Es liegt im dienstlichen Interesse, diese Diener künftighin von der Steuerverwaltung selbst anzustellen und zu diesem Zweck in gleicher Weise wie es bezüglich der Diener bei den Bezirksfinanzstellen schon seither der Fall ist, die Möglichkeit der etatmäßigen Anstellung zu eröffnen.

Zu Abtheilung K. Ordn.-Zahl 11 und 17.

Zur Heranbildung und Erhaltung eines Stammes tüchtigen, geschulten Wartepersonals wird es beitragen, wenn auch für die Wärter und Wärterinnen bei den Universitätsirrenkliniken nach Zurücklegung einer längeren Dienstzeit und bei befriedigenden Leistungen die Aussicht auf etatmäßige Anstellung besteht, wie dies bei den Heil- und Pflegeanstalten der Fall ist. Es wird deshalb die Aufnahme der bezeichneten Stellen in den Gehaltstarif beantragt und zwar in dieselben Gehaltsklassen, in denen sich die Wärter und Wärterinnen bei Heil- und Pflegeanstalten befinden (K. 11 bezw. K. 17).

Zu Anmerkung 5 zu Abtheilung K.

Es hat sich das Bedürfniß herausgestellt, die hier genannten Beamten mit Dienstkleidung auszustatten und zwar soll ihnen dieselbe nach dem Vorgang bei andern zum Tragen von Dienstkleidung verpflichteten Beamten frei geliefert und der geordnete Anschlag hierfür in den Einkommensanschlag aufgenommen werden.

Bezüglich der Forstwärter ist die Gewährung freier Dienstkleidung schon im Jahre 1900 (vergl. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1900/01 vom 29. April 1900 Abtheilung V Titel IV § 15) erfolgt; die Aufnahme in den Einkommensanschlag wurde aber bis zur Ergänzung des Gehaltstarijs ausgesetzt gelassen.